

Informationen an die Erziehungsberechtigten

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept, gültig ab 22. Juni 2020

Grundsatz

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Bundesrat hat beschlossen, das Verbot für den Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen per 11. Mai 2020 aufzuheben. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll der Unterricht ohne Gefährdung für Schülerschaft und Personal wieder durchgeführt werden können.

Grundlage bildet die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen sowie das allgemeine Schutzkonzept des Bundes

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterrichts der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Ziele

Die Übertragung des neuen Coronavirus soll im Schulsetting minimiert werden.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

Erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter oder eine Schülerin/ein Schüler mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation (Anweisungen BAG zur Selbst-Isolation) und lässt sich gemäss Empfehlungen des BAG testen.

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Der/Die betroffene Mitarbeitende nimmt zur Klärung des Weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit seinem/ihrer Arzt oder Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Diese Empfehlung gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren:

Kranke Kinder bis 12 Jahre mit den oben erwähnten Symptomen werden in der Regel nicht auf Covid-19 getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind selten Auslöser einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.

Kranke Kinder sollen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene, sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin, dem Kinderarzt auf Covid-19 getestet werden.

Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-)Kinder die Einrichtung bis zum Vorliegen des Testergebnisses weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen. Das gleiche gilt für Geschwister von nicht getesteten kranken Kindern unter 12 Jahren.

Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler

Bei einem Corona-Fall in der Familie des/der Mitarbeitenden oder der Schülerin/des Schülers (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, kann sie nach 10 Tagen wieder in die Schule gehen. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft und es sind die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

Meldung von positiv getesteten Fällen (Kinder und Schulpersonal) an den kantonsärztlichen Dienst BL

Die Schulleitung meldet dem kantonsärztlichen Dienst so schnell wie möglich, wenn sie von einem positiv getesteten Fall in ihrer Schule erfährt. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

Allgemeine Hygienemassnahmen

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt
- Es erfolgt aufgrund der weiteren Lockerungsmassnahmen des BAG ab Montag, 15. Juni 2020 einmal täglich eine Desinfektion der Oberflächen in den Schulzimmern durch das Reinigungspersonal.
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für erwachsene Personen das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Masken sollen im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.

- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

Schulinterne Schutzmassnahmen

- Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume, etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos sowie zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wann immer möglich eingehalten werden.
- Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.

Schutz am Arbeitsplatz

Die tiefen Infektionszahlen erlauben nun auch eine Lockerung der spezifischen Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen. Die explizite BAG Empfehlung für Home-Office wird aufgehoben. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation mit einer sehr geringen Anzahl von Neuinfektionen ist auch ein besonderer Schutz von Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Anlässe

Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind ab 6. Juni 2020 möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.

Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind ab 6. Juni 2020 möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind ab 6. Juni 2020 grundsätzlich möglich. Das Schutzkonzept vom 8. Mai 2020 hatte alle Lager bis zu den Sommerferien verboten, um Planungssicherheit zu schaffen. In der Folge wurden sämtliche Reservationen storniert, die Planungen abgebrochen und stattdessen Ersatzprogramme organisiert. Dass der Bundesrat nun bereits am 27. Mai 2020 so weitreichende Lockerungen beschliessen würde, war nicht absehbar. Es besteht daher nicht die Erwartungshaltung und erst recht nicht die Forderung an die Lehrpersonen, nun noch einmal alle Planungen über Bord zu werfen.

Wenn Lager oder Schulreisen doch noch durchgeführt werden, ist zu beachten, dass die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen muss. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten: Reise, Hygienemassnahmen in der Unterkunft, Küchenführung und Essensausgabe, begleitete Aktivitäten während des Tages und am Abend, Einhaltung der Abstandregeln der ganzen Klasse gegenüber andern Erwachsenen, keine Vermischung von Gruppen, Einbezug der Eltern. Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung.

Veranstaltungen zum Schulabschluss mit direkter Elternbeteiligung können im Klassenverband stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Möglich sind Anlässe in der Schule mit bis zu 1000 Personen, sofern die Schulen in der Lage sind, im Falle der Notwendigkeit eines Contact Tracings alle Personen zu kontaktieren, deren Kontaktangaben zu erfassen. Distanz- und Hygieneregeln gegenüber und zwischen den Erwachsenen müssen eingehalten werden können.

Sportunterricht

Mit der Aufnahme des Präsenzunterrichtes findet auch der Sportunterricht wieder statt. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden.

Musikschulen

Auch an den Musikschulen findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern in Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie die Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst.

Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Präsenzunterrichts gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen. Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglas-scheiben) bestehen.

Schulpsychologischer Dienst

Bei der Wiedereröffnung der Schulen ist unter anderem auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen der speziellen Förderung und der Sonderschulung, auch in Bezug auf deren Übertritt im Sommer, ein spezielles Augenmerk zu richten. Beratungen jeglicher Art werden weiterhin via Telefongespräch oder Videokonferenz geführt. Dringliche Abklärungen, unter Einhaltung der Hygiene-, Distanz- und Schutzmassnahmen, finden wieder an den Standorten des Schulpsychologischen Dienstes statt.

Monitoring

Damit wir in der Lage sind, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen wir von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Datenerhebung erfolgt über CoReport. Die Schulen werden direkt angeschrieben.

Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat das Amt für Volksschulen mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Diesen Auftrag erfüllen wir folgendermassen:

- Wir nehmen mit allen Schulleitungen telefonisch Kontakt auf.
- Wir sind angewiesen Stichproben bei einzelnen Schulen zu machen, wo wir uns die genaue Kommunikation dar- und vorlegen lassen:
 - Wie wurden die Lehrpersonen und das nichtunterrichtende Personal informiert? (Mails, Rundbriefe, etc.)
 - Wie wurden die Eltern informiert? (Mails, Briefe, etc.)
 - Wie werden die Massnahmen umgesetzt?
- Wir nehmen bei Beschwerden oder Reklamationen, die uns diesbezüglich erreichen, direkt mit den Schulen Kontakt auf.